



**Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8271-034318**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird in zahnmedizinisch notwendigen Fällen die Kostenübernahme einer Sedierung mittels Lachgas durch die gesetzliche Krankenversicherung gefordert. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, bisher sei eine Kostenübernahme für eine Sedierung mit Lachgas nur in Ausnahmefällen bei "Angstpatienten" möglich. Patienten, die weder Angst noch starke Schmerzen hätten und auf eine unnötige Vollnarkose verzichten wollten, müssten eine solche Sedierung gegenwärtig selbst zahlen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 96 Mitzeichnungen und 30 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:

Die vertragszahnärztliche Versorgung umfasst Maßnahmen die geeignet sind, Krankheiten der Zähne, des Mundes und des Kiefers nach dem wissenschaftlich anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu verhüten, zu heilen, durch diese Krankheiten verursachte Beschwerden zu lindern oder Verschlimmerungen abzuwenden, soweit diese Maßnahmen nicht der Eigenverantwortung der Versicherten zugerechnet werden. Die Ausübung des zahnärztlichen Berufs wird dabei durch eine



Reihe von Gesetzen und Verordnungen geregelt. Neben Rechtsnormen mit generellem Charakter bestimmen Sonderregelungen die Tätigkeit des Zahnarztes oder der Zahnärztin im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung bestimmt der Zahnarzt nach entsprechender Aufklärung und unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten Art und Umfang der Behandlungsmaßnahmen. Eine zahnärztliche Behandlung soll möglichst schmerzfrei verlaufen. Deswegen erhalten Versicherte von ihrem Zahnarzt je nach Eingriff schmerzausschaltende Mittel. In den meisten Fällen ist eine örtliche Betäubung ausreichend, die stets von der Krankenkasse bezahlt wird. Manche Eingriffe müssen jedoch unter Vollnarkose durchgeführt werden. Diese ist aufwendiger und stellt für den Körper die größere Belastung dar. Von der Krankenkasse wird sie deshalb nur in bestimmten Fällen übernommen.

Der Petent kritisiert, dass eine Vollnarkose im Gegensatz zur Lachgasbehandlung von der GKV übernommen wird. Die Anwendung einer Vollnarkose gehört jedoch nur in genau definierten Fällen zum Leistungsumfang der GKV.

Eine zentrale Anästhesie (Narkose) oder Analgosedierung (medikamentöse Schmerzausschaltung) gehört dann zur Leistungspflicht der GKV, wenn im Zusammenhang mit zahnärztlichen Leistungen eine andere Art der Schmerzausschaltung nicht möglich ist. Bei Kindern unter 12 Jahren, Patienten mit geistiger Behinderung oder schweren Bewegungsstörungen, Patienten mit einer diagnostizierten Zahnbehandlungsphobie, Patienten, bei denen Beruhigungs- oder Betäubungsmittel allergiebedingt nicht eingesetzt werden können und Patienten, denen ein größerer chirurgischer Eingriff bevorsteht, der nicht unter örtlicher Betäubung durchgeführt werden kann, wird die Notwendigkeit für eine Vollnarkose anerkannt.

Über eine etwaige Ausweitung des Leistungsumfangs der GKV entscheidet der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) als oberstes Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen. Der G-BA setzt sich zusammen aus Vertretern der Vertragsärzteschaft (inklusive Psychotherapeuten), der Vertragszahnärzteschaft, der Krankenhäuser und der Krankenkassen in Deutschland sowie drei unparteiischen Mitgliedern. Um die Interessen von Patienten, chronisch



Kranken und Behinderten in diesem Gremium zu stärken, haben deren maßgebliche Organisationen auf Bundesebene ein Mitberatungs- und Antragsrecht im G-BA.

Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb des gesetzlichen Rahmens einheitliche und für alle Akteure der GKV bindende Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Im Hinblick auf die vertragszahnärztliche Versorgung enthält die Richtlinie des G-BA für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie) entsprechende Vorgaben. In Bezug auf Analgosedierung, unter die auch die Sedierung mittels Lachgas fällt, enthält die Behandlungsrichtlinie auf Seite 10 die folgende Protokollnotiz:

"Eine zentrale Anästhesie (Narkose) oder Analgosedierung gehört dann zur Leistungspflicht der GKV, wenn im Zusammenhang mit zahnärztlichen Leistungen eine andere Art der Schmerzausschaltung nicht möglich ist. Die Leistung ist im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zu erbringen". Die Behandlungsrichtlinie ist auf der Internetseite des G-BA abrufbar (<https://www.g-ba.de/richtlinien/>).

Somit kann die Analgosedierung ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nur durch Vertragsärzte, nicht jedoch durch Vertragszahnärzte zu Lasten der GKV erbracht werden.

Eine Änderung der genannten Vorgaben für zahnmedizinische Anästhesien kann von dem Petitionsausschuss nicht in Aussicht gestellt werden. Der Ausschuss empfiehlt das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen und der Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen, wurden mehrheitlich abgelehnt.